

Satzung

Tennis-Club Berlin-Weißensee e.V.

In der Fassung vom 15.03.2012



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 25.04.1990 gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club Berlin-Weißensee e.V." und hat seinen Sitz in Berlin-Weißensee. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Tennis. Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten-/Wettkampf- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamts pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für den Vorstand beschließen. Der Beschluss beinhaltet auch Angaben zur

Höhe und Geltendmachung einer Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale sowie die Möglichkeit der Rückspende. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(6) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen und etwaigen Umlagen entbunden und haben alle Rechte der erwachsenen Mitglieder.

Eine Mitgliedschaft unter a) und b) ist auch passiv durch schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich.

Diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am regelmäßigen Spielbetrieb teil. Ein rückwirkender Antrag auf passive Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2)

a) Die Mitgliedschaft ist durch das Mitglied unter Anerkennung der Vereinsatzung, Platz-, Spiel- und Hausordnung sowie der Beitragsordnung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann auch erforderliche Aufnahmevoraussetzungen aufstellen. Nach der Aufnahme hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe des § 5 (5) und die für das Geschäftsjahr, in dem die Aufnahme erfolgt, nach § 5 (5) vorgesehenen Jahresbeiträge und Umlagen an den Verein innerhalb eines Monats, sonstige nach § 5 (3) Beiträge bei Entstehung zu entrichten sowie die nach § 5 (6) vorgesehenen Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Aufnahme ist rechtsgültig, wenn der Vorstand dies schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung des ablehnenden Beschlusses erfolgt nicht. Bei der Beschlussfassung über die Mitgliedschaft hält sich der Vorstand an die grundgesetzlichen Regelungen bezüglich der Gleichheit vor dem Gesetz.

b) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung und, sofern der Minderjährige das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Regelung nach § 4 (2) a) gilt entsprechend. Der gesetzliche Vertreter hat schriftlich die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Minderjährigen, soweit diese spätestens im laufenden Geschäftsjahr entstanden sind, in dem der Minderjährige die Volljährigkeit erlangt, gegenüber dem Verein zu übernehmen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt/ Kündigung,

b) Ausschluss,

c) Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs im Verein im Zweifel das Datum des Poststempels.

(5) Für jedes Mitglied besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, sofern das Mitglied nachweisen kann, dass es seinen amtlich gemeldeten Wohnsitz um mehr als 20 km von der Anlage des TC Berlin-Weißensee e.V. entfernt verlegt hat oder mit ärztlichem Attest nachweist, dass der Tennissport nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung durch den Vorstand wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher oder wiederholter Verletzungen der Vereinssatzung,
- b) wegen Zahlungsverzuges von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nach § 5 (5) von mehr als drei Monaten.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Vorstand hat die Anhörung spätestens einen Monat nach Absendung der Ladung durchzuführen. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht seine Mitgliedschaft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist es nicht stimm- und spielberechtigt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversamm-

lung entscheidet endgültig. Nach Eingang der Berufung ist die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat durchzuführen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Pflicht im Sinne von § 5 (5), die Entrichtung des Jahresbeitrags und der Umlagen sowie die Erfüllung der Arbeitsleistung, für das laufende Geschäftsjahr vollständig zu erfüllen. Ein Rückzahlungsanspruch besteht ausschließlich bei außerordentlicher Kündigung im Sinne von § 4 (5)

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(9) Der Vorstand kann gegenüber ausgeschlossenen Mitgliedern ein Hausverbot aussprechen auch bereits bevor die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und als aktive Mitglieder am Sportbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Platz-, Spiel- und Hausordnung zu nutzen.

(2) Jedem Mitglied, das sich durch eine Handlung eines anderen Vereinsmitgliedes, gleich in welcher Funktion, in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien sachlich über die Beschwerde und begründet diese schriftlich. Ein durch die Beschwerde betroffenes Vorstandsmitglied darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Der Beschwerdeausschuss hat binnen einem Monat zu entscheiden. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist verbindlich.

(3) Neben den in der Satzung enthaltenen Beitragsformen sind bei Inanspruchnahme Trainergebühren, Gebühren (z.B. Nenngelder, Tenniscamp), Verwaltungskosten (Mahngebühren) und Entgelte für die Platznutzung beim Spielen mit vereinsfremden Personen zu entrichten.

Die Beitragshöhe der Beitragsarten wird gestaffelt nach Mitgliedergruppen in der Beitragsordnung festgelegt.

Beitragsgruppen sind:

- a) Einzelmitglied über 18 Jahre
- b) ermäßigter Beitrag für Studenten, Grundwehrdienst-, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner (Nachweis erforderlich)
- c) Kinder und Jugendliche (nach Alter, Schulbescheinigung ab 16 Jahre erforderlich)
- d) Familientarife für Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften und Familien mit Kindern
- e) sozial bedürftige Kinder und Jugendliche (Nachweis erforderlich)
- f) passive Mitglieder
- g) Ehrenmitglieder

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Umlage verpflichtet. Die Zahlung des Jahresbeitrags hat bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen. In Einzelfällen kann an den Vorstand ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden. Dieser entscheidet verbindlich. Spielberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Mitglieder, bei denen der Jahresbeitrag noch aussteht, sind nicht berechtigt, auf den Tennisplätzen zu spielen.

Eine Aufstellung mit Mitgliedern, denen vom Vorstand das Nutzungsrecht an den Spielplätzen untersagt wurde, ist öffentlich im Vereinshaus auszuhängen.

(6) Die erwachsenen und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Tennisanlage Arbeitsleistungen zu erbringen. Die

Anzahl der Arbeitsstunden im laufenden Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden hat das Mitglied einen finanziellen Ausgleich an den Verein zu leisten. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs beträgt für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 5 v. H. des für das Mitglied maßgeblichen Jahresbeitrags, in der Summe höchstens 50 v. H. des für das jeweilige Mitglied maßgeblichen Jahresbeitrags. Passive Mitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.

(7) Im Falle der Neueinführung oder Erhöhung der Verpflichtungen nach § 5 (5) und § 5 (6) steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu. Dieses Sonderkündigungsrecht ist schriftlich binnen einer Frist von 1 Monat nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand auszuüben. Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts richten sich die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein nach den bisherigen Regelungen.

(8) Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und der unter § 4 (2a) genannten Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

c) Ausschluss

(2) Der Beschluss über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen

Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Maßregelung gemäß § 6 (1a, b) binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist verbindlich.

Gegen die Entscheidung der Maßregelung gemäß § 6 (1c) ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gemäß § 4 (6) zulässig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) der Beschwerdeausschuss
- e) der Beirat
- f) der Datenschutzbeauftragte

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für deren ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich. Wesentliche Belange des Vereins, insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins sowie die Ordnung für das Verhalten der Mitglieder, den Spielbetrieb und die Ordnungen auf der Sportanlage, hat der Vorstand durch die Mitgliederversammlung vorher beschließen zu lassen, es sei denn, die einzelne Maßnahme erlaubt keinen Aufschub. In diesem Fall hat der Vorstand über die Maßnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit und Festsetzung der Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und der Höhe des finanziellen Ausgleichs im Falle der nicht erfolgten Erbringung,
- f) Genehmigung des Haushaltsplans,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über erforderliche satzungsgemäße Beschlüsse und Anträge,
- i) Beschlussfassung über die Platz-, Spiel- und Hausordnung als Ausführungsbestimmungen der Satzungsregelungen
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 (6),
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 c),
- l) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses, des Beirates und des Datenschutzbeauftragten ,
- m) Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal, stattzufinden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.

Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jegli-

cher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringeschuld des Mitglieds. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder Email-Adresse aus. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Verstöße gegen die Form oder die Frist der Einberufung können nur bis zu Beginn der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden. Danach gelten sie als geheilt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird. Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) vom Vorstand,
- c) für die minderjährigen Mitglieder durch den gesetzlichen Vertreter.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist am Sitz des Vereins den Mitgliedern durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

(10) Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen fortzusetzen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht im Verzug sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Dies ist in jeder Mitgliederversammlung vor der ersten Abstimmung vom Vorstand festzustellen.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste persönlich oder für sie deren gesetzliche Vertreter teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Technikwart

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, von denen mindestens zwei dem Vorstand gemäß Absatz 3 (§ 26 BGB) angehören müssen, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Tennisclubs und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine andere Person als neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Mitglied berufen. Dessen Wahl muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln im Vorstand erfolgen. Die Wahl ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Widersprechen 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder der Wahl des Vorstandes, so gilt § 8 Absatz 3 (b), es findet dann eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes statt.

Über alle übrigen Rechtsgeschäfte mit Ausnahme von Grundstücksverträgen und Verträgen, die mit der Aufnahme von Darlehen verbunden sind, entscheidet der Vorstand. Für Grundstücks- und Darlehensverträge ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Rechtsgeschäfte von einem Umfang von jeweils mehr als 15.000,00 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Gefahr im Verzuge sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt im Interesse des Vereins zu entscheiden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Ein Mitglied kann höchstens zwei der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Funktionen im Vorstand gleichzeitig ausüben und sich wählen lassen, wobei jedoch die Funktionen des 1. Vorsitzenden (Absatz (1) a)), des 2. Vorsitzenden (Absatz (1) b)) und des Kassenswartes (Absatz (1) c)) grundsätzlich von unterschiedlichen Mitgliedern ausgeübt werden müssen.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(6) Der Kassenswart legt den Entwurf des Haushaltsplanes vor und überwacht die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er kontrolliert die Zahlung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge.

(7) Sportwart und Jugendwart leiten den Trainings- und Wettspielbetrieb und organisieren die Verbindung zum Deutschen Tennisverband.

(8) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie den allgemeinen Schriftverkehr nach Anweisungen des Vorsitzenden.

(9) Der Technikwart organisiert die materiell-technischen Voraussetzungen der Platzanlagen einschließlich des Clubhauses für die Durchführung des Spielbetriebes.

(10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder anderen Ausschüssen angehören und ist für die Dauer von zwei Jahren auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl des Beschwerdeausschusses ist möglich.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Beirates ist möglich.

(2) Der Beirat unterstützt und berät den Verein/Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.

§ 14 Datenschutzbeauftragter

Haben mehr als neun Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten ist ein Datenschutzbeauftragter durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten ist möglich.

Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung des Datenschutzgesetzes (BDSG).

§ 15 Datenschutz

(1) Adresse, Kommunikationsdaten und Geburtsdatum eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied des LSB (Landessportbund) und des TVBB (Tennisverband Berlin/Brandenburg) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei: Name und Geburtsjahr, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Trainer) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Im Rahmen der Pressearbeit werden Turnierergebnisse an den Verband gemeldet.

(5) Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten, in der Vereinszeitung und im Internet bekannt machen. Das einzelne

Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Verbandsspielen und Vereinsturnierergebnissen.

(6) Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand gestellt worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den 1. Vorsitzenden, den Kassenwart und ein weiteres Mitglied des Vereins zu Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47ff BGB).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung sportlicher Betätigung oder auf dem Vereinsgrundstück oder bei Veranstaltungen aller Art vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden.

Berlin, den 15.03.2012